

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

17. Jahrgang	Schorfheide, 12. Februar 2020	Nummer 1 / 2020
--------------	-------------------------------	-----------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen	1
Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 GrStG und 12a KAG - Festsetzung der Grundsteuer, Zweitwohnungssteuer, Hundesteuer 2020	1
Bekanntmachungsanordnung.....	2
Bekanntmachungsanordnung.....	2
Beschluss und Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Schorfheide 2009.....	3
Beschluss und Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 619 „Campingplatz Süßer Winkel“	4
Einziehungsverfügung - Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen, Einziehung eines Teilabschnittes des öffentlichen Geh- und Radweges/ Grünfläche „Promenade“ im Ortsteil Altenhof	5
Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Groß Schönebeck	6
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin.....	7
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	7
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 4. Sitzung des Hauptausschusses vom 22.01.2020.....	7
Nichtamtlicher Teil	8
Bauabgangsstatistik 2019 im Land Brandenburg.....	8
Erinnerung an den Steuertermin 15. Februar 2020.....	8

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 GrStG und 12a KAG - Festsetzung der Grundsteuer, Zweitwohnungssteuer, Hundesteuer 2020

I. Grundsteuer

Die Grundsteuer wird nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2020 die gleichen Grundsteuern wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Steuern in derselben Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Steuern sind entsprechend den in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden aufgeführten Zahlungsplan für das Kalenderjahr 2020 fällig.

Die Steuerpflichtigen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Höhe der Grundsteuererhebesätze für das Jahr 2020 bis zum 30.06.2020 möglich ist. Sollten die Grundsteuererhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) neue Steuerbescheide erteilt.

Bei der Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG auf der Grundlage der Wohn- oder Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

II. Zweitwohnungssteuer/Hundesteuer

Gegenüber allen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2020 die Zweitwohnungssteuer bzw. Hundesteuer in

gleicher Höhe wie für das Jahr 2019 zu entrichten haben, wird die Zweitwohnungssteuer bzw. Hundesteuer aufgrund § 12 a KAG durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide – Der Bürgermeister –, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide einzulegen.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Die Steuern sind auch fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Schorfheide, 10.01.2020


Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 18. September 2019 unter der Beschluss-Nr. BA/0012/19 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Schorfheide in der Fassung vom 3. September 2019 wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 17. Januar 2020, Aktenzeichen 03799-19-04, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, den Beschluss und die Genehmigung der 1. Änderung des FNP ortsüblich bekannt zu machen.

Der Änderungsbeschluss, der Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 1. Änderung des FNP einschließlich der Begründung und zusammenfassenden Erklärung sowie die Erläuterungen zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und den Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Absatz 1 BauGB und des § 3 Absatz 4 BbgKVerf sind gemäß §§ 10 Absatz 3 und 215 Absatz 2 BauGB im Amtsblatt für die Gemeinde

Schorfheide Ausgabe 01/2020 am 12. Februar 2020 ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die 1. Änderung des FNP ist mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 zur Einsicht bereit zu halten. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Die 1. Änderung des FNP mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen zur Ansicht einzustellen.

Schorfheide, 30. Januar 2020



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 18. September 2019 unter der Beschluss-Nr. BA/0017/19 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 619 „Campingplatz Süßer Winkel“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 3. September 2019, gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit in Verbindung mit § 12 BauGB sowie § 3 Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, den BBP durch ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft zu setzen.

Der Satzungsbeschluss, der Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den VBP einschließlich seiner Begründung und zusammenfassenden Erklärung sowie die Erläuterungen zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und den Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Absatz 1 BauGB und des § 3 Absatz 4 BbgKVerf sind gemäß §§ 10 Absatz 3 und 215 Absatz 2 BauGB im Amtsblatt für die Gemeinde

Schorfheide Ausgabe 01/2020 am 12. Februar 2020 ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Der VBP ist mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 zur Einsicht bereit zu halten.

Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Der VBP mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen zur Ansicht einzustellen.

Schorfheide, 30. Januar 2020



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Beschluss und Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Schorfheide 2009

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in der Sitzung am 18. September 2019 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 3. September 2019 wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 17. Januar 2020, Aktenzeichen 03799-19-04, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide 2009 wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen angesehen werden.

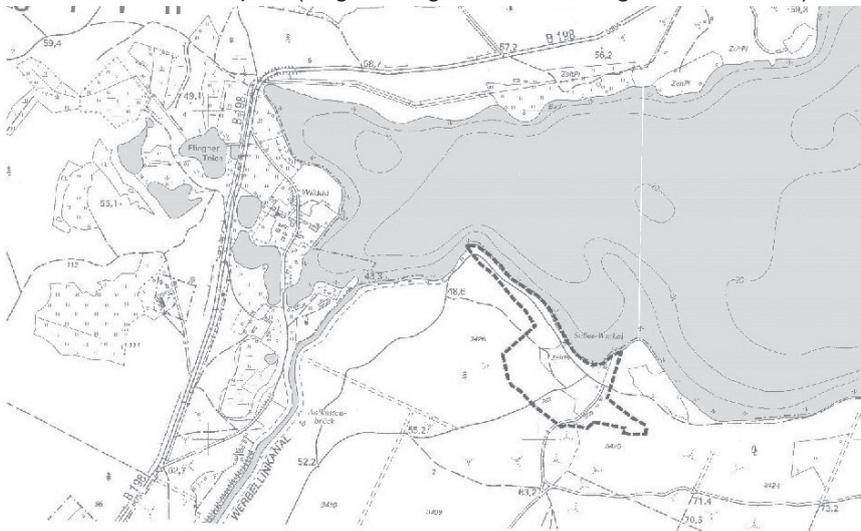
Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB und des § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Übersichtsplan (Abgrenzung der 1. Änderung ohne Maßstab)



Quelle: Topographische Karte M 1: 10.000

Quelle: Topographische Karte TK 10 (Der vorstehende Übersichtsplan erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, er dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.)

2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie
3. gemäß § 3 Absatz 4 der BbgKVerf eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf
 - a. Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf),
 - b. Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Inhalt der Änderung des FNP verschaffen konnten (§ 3 Absatz 4 Satz 3 BbgKVerf),
 - c. Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d.h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften darstellt,
 - d. Mängel der nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagen der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.

Schorfheide, 30. Januar 2020

Wilhelm Westerkamp

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Beschluss und Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 619 „Campingplatz Süßer Winkel“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 18. September 2019 unter der Beschluss-Nr. BA/0017/19 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 619 „Campingplatz Süßer Winkel“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 3. September 2019, gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit in Verbindung mit § 12 BauGB sowie § 3 Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der VBP Nr. 124 „Campingplatz Süßer Winkel“ in der Fassung vom 3. September 2019 tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Übersichtsplan (Abgrenzung des Plangebietes) ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Groß Schönebeck, am Südufer des Werbellinsees, westlich von Altenhof und östlich von Wildau.

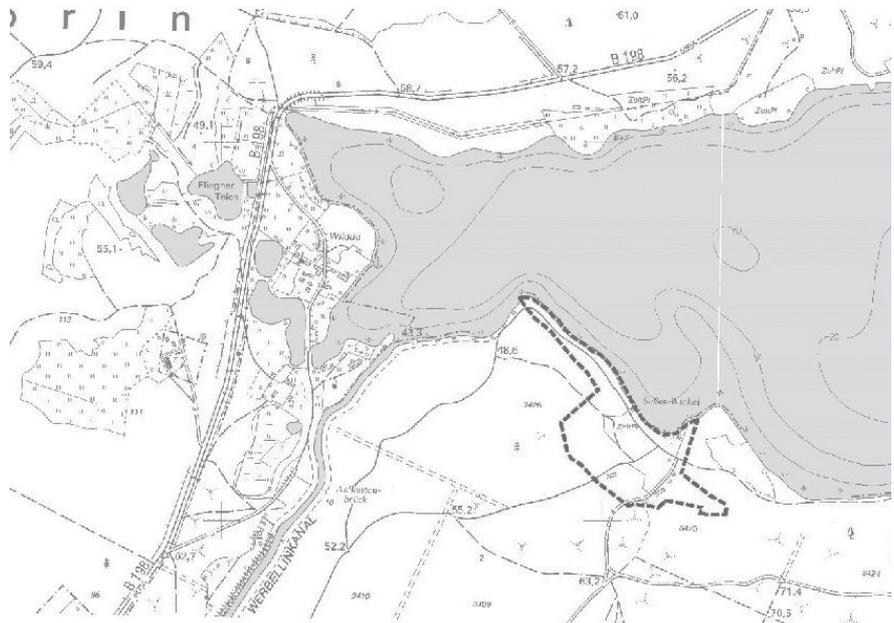
Ziel dieser Planung war die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Insbesondere durch die Lage im Außenbereich der Gemeinde Schorfheide ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Einordnung in das vorhandene Landschaftsbild. Durch den VBP wird ein Sondergebiet „Campingplatzgebiet“ (SO Camp - § 10 Baunutzungsverordnung) festgesetzt.

Der VBP mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Der VBP mit Begründung ist gemäß § 10a Absatz 2 BauGB im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter

Übersichtsplan (Abgrenzung des Plangebietes ohne Maßstab)



Quelle: Topographische Karte TK 10 (Der vorstehende Übersichtsplan erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, er dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.)

Bürgerservice/Städtebauliche Planungen zugänglich gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schorfheide geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 BbgKVerf hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Schorfheide unter der Bezeichnung der

verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 (Unbeachtlichkeit) gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer

Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Schorfheide, 30. Januar 2020

Wilhelm Westerkamp

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Einziehungsverfügung - Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen Einziehung eines Teilabschnittes des öffentlichen Geh- und Radweges/ Grünfläche „Promenade“ im Ortsteil Altenhof

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (GVBl. I/09, Nr. 15) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr.37), erfolgt die Einziehung eines Teilabschnittes des öffentlichen Geh- und Radweges/ Grünfläche „Promenade“ im Ortsteil Altenhof.

Lage:

Gemarkung Altenhof, Flur 2, Flurstück 215 mit einer Fläche von ca. 200 m²

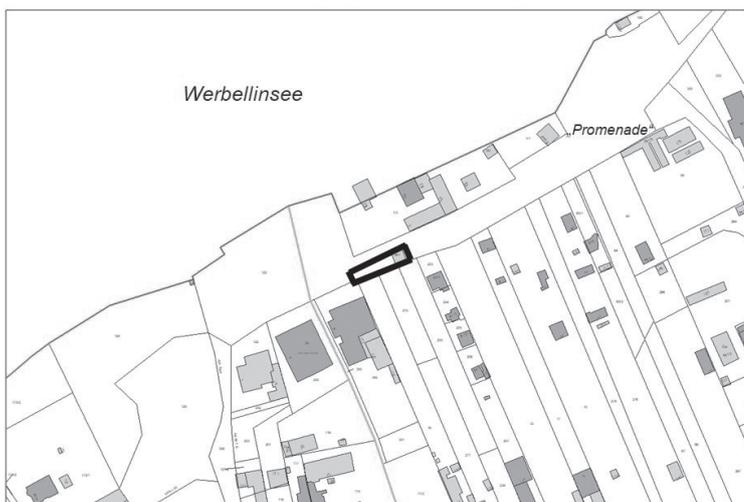
Im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide Nummer 10 / 2019 vom 30. Oktober 2019 wurde die beabsichtigte Einziehung eines Teilbereichs des Flurstücks veröffentlicht. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nicht eingereicht.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BbgStrG kann die Straßenbaubehörde ihr Ermessen bezüglich der Einziehung nur unter den Voraussetzungen ausüben, dass die Straße jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen nur, wenn kein gewichtiges öffentliches Interesse am Fortbestand der öffentlichen Straße besteht und wenn alle öffentlichen und vor allem privaten Belange ermittelt, mit Blick auf die Folgen bewertet und gewichtet worden sind.

Die Einziehung ist dann vorzunehmen, wenn sich ein Übergewicht der für die Einziehung sprechenden Belange über etwa entgegenstehende öffentliche und private Belange ergibt.

Die betroffene gemeindliche Fläche ist Bestandteil der „Promenade“. Schon seit längerer Zeit dient sie als Gastronomie mit Außenbereich. Da für die betreffende Fläche ein privatrechtlicher Erbbaurechtsvertrag geschlossen werden soll, überwiegen im vorliegenden



Quelle: Landkreis Barnim, Katasteramt, ALKIS Stand 03/2019
Liegenschaftskataster der Gemeinde Schorfheide

Sachverhalt die Gründe des öffentlichen Wohls, so dass die materiell-rechtliche Voraussetzung für die Einziehung vorliegt.

Mit der Einziehung verliert der betroffene Teilabschnitt der „Promenade“ den Status eines öffentlichen Geh- und Radweges/ Grünfläche.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 8 Abs. 1 Satz 3 BbgStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schorfheide, Der Bürgermeister, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schorfheide, 03.02.2020

Wilhelm Westerkamp

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE DES LANDKREISES BARNIM Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Groß Schönebeck

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Groß Schönebeck des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (TAV) ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemeinde Schorfheide, im Ortsteil Groß Schönebeck. Von der Unterschützstellung sind die folgenden Flure der Gemarkung Groß Schönebeck ganz oder teilweise betroffen:
Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 2, 3, 25 und 26

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden vom 16. März 2020 bis einschließlich 17. April 2020 auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter barnim.de und in folgenden Verwaltungen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Kreisverwaltung Barnim in 16225 Eberswalde, Am Markt 1 (Paul Wunderlich Haus), Haus B, Raum B 105.0.
(Untere Wasserbehörde, Bodenschutzamt) in der Zeit von:
montags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
dienstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
freitags 9 bis 12 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1, Bauamt, Zimmer 2.9, in der Zeit von:
montags 9 bis 12 Uhr
dienstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
mittwochs 9 bis 12 Uhr
donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
freitags 9 bis 12 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

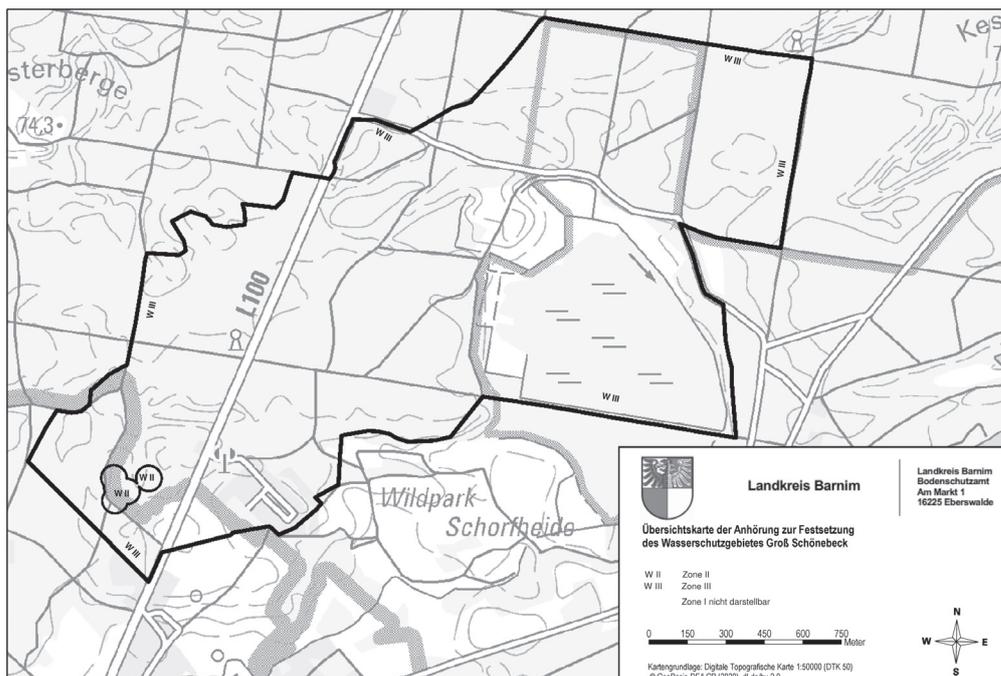
In den Verordnungsentwurf und die dazu gehörigen Karten kann jedermann während der Dienststunden oder nach Terminvereinbarung Einsicht nehmen.

Vom 16. März 2020 bis einschließlich 1. Mai 2020 kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift in der Kreisverwaltung Barnim in 16225 Eberswalde, Am Markt 1 (Paul Wunderlich Haus), Haus B, Raum B 105.0 (Untere Wasserbehörde, Bodenschutzamt) vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein separater Termin festgesetzt. Dabei wird den Personen, die fristgemäß Einwendungen hervor gebracht haben, die Möglichkeit eingeräumt, zur Schutzgebietsausweisung Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen. Der Erörterungstermin wird mindestens 4 Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.



Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin

Gemäß § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverordnung (BbgKWahlV) gebe ich öffentlich bekannt, dass Herr Wilhelm Westerkamp mit Beginn seiner Amtszeit als Bürgermeister der Gemeinde Schorfheide am 8.01.2020 seinen Sitz als gewählter Vertreter in der Gemeindevertretung gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 8 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz verliert, da er als Bürgermeister Kraft Gesetz Mitglied der Gemeindevertretung ist.

Damit geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Bündnisses Schorfheide, Herrn Bert Schorsch über. Herr Schorsch hat die Annahme der Wahl für die Gemeindevertretung am 14.01.2020 erklärt.

Schorfheide, 30.01.2020



Angela Braun
Wahlleiterin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 4. Sitzung des Hauptausschusses vom 22.01.2020

Öffentlicher Teil

Auftragsvergabe für das Dorfgemeinschaftshaus Finowfurt

Vorlage: BA/0043/19

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, den Auftrag für das Los 6, **Bauhauptleistungen**, an folgende Firma zu vergeben: **Templiner Hausbau GmbH**, Kuhzer Straße 24, 17268 Boitzenburger Land, Auftragswert: **207.872,84 €** (brutto).

Der Beschluss Nr. BA/0043/19 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit Gemarkung Finowfurt, Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages

Vorlage: BA/0045/19

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages an dem Erholungsgrundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 910 teilweise ca. 500 m². Die Laufzeit des Vertrages beträgt 50 Jahre.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt eingeschränkt; Erbbauberechtigter und Erbbauzins werden nicht bekannt gemacht.

Der Beschluss Nr. BA/0045/19 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit Verkauf von 3 Flurstücken in der Gemarkung Schluft und Hammer Gut

Vorlage: BA/0050/20

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf von den Flurstücken 18 und 19, gelegen in der Flur 1 der Gemarkung Hammer Gut und dem Flurstück 13, gelegen in der Flur 5 der Gemarkung Schluff mit einer Gesamtgröße von 53.447 m². Der Käufer trägt alle mit dem Verkauf der Flurstücke anfallenden Kosten.

Der Beschluss Nr. BA/0050/20 wurde mit 7 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung gefasst.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Bauabgangsstatistik 2019 im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Erinnerung an den Steuertermin 15. Februar 2020

Die Gemeindekasse Schorfheide erinnert hiermit an die Zahlung für die Grundsteuer zum 15. Februar 2020. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt wird die Gewerbesteuer-vorauszahlung für das laufende Jahr fällig.

Sollte die offene Forderung nicht bis zum Fälligkeitstermin auf einem der Gemeindekonten eingegangen oder bar in der Gemeindekasse eingezahlt worden sein, so wird das automatische Mahnverfahren eröffnet. Hierbei fallen Mahn- und Säumniszuschläge an. Wir bitten deshalb um pünktliche Begleichung der Forderung.

Bei erteilter Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat ist vom Kontoinhaber/Steuerpflichtigen dafür Sorge zu tragen, dass das angegebene Konto mit der entsprechenden Bonität ausgestattet ist. Gebühren für ggf. anfallende Rücklastschriften müssen ansonsten durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Bitte verwenden Sie für Überweisungen an die Gemeinde Schorfheide eine der folgenden Kontoverbindungen:

Deutsche Kreditbank

IBAN DE91 1203 0000 0010 5060 20
BIC BYLADEM1001,

Commerzbank

IBAN DE83 1704 0000 0306 6727 00
BIC COBADEFFXXX,

Berliner Volksbank

IBAN DE22 1009 0000 3599 2700 00
BIC BEVODEBB

Sparkasse Barnim

IBAN DE10 1705 2000 2906 0000 03
BIC WELADED1GZE.

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Druckerei Blankenburg, Bernau
Auflage: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.